

Beschluss des Gemeinderates vom 24.5.2007, mit dem gemäß § 1 Abs. 3 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Arzl folgende Geschäftsordnung erlassen wird:

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTTEILAUSSCHUSSES ARZL

§ 1

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 29.7.1975 idF der Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.3.1985 und 23.6.1988) für die Sitzungen des Stadtteilausschusses Arzl sinngemäß.

§ 2

Sitzungen

- (1) Der Stadtteilausschuss Arzl tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
- (2) Der Vorsitzende (§ 3 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Arzl) hat den Stadtteilausschuss Arzl binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies sieben seiner Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten in die Kompetenz des Stadtteilausschusses Arzl fallenden Gegenstandes schriftlich beantragen.

§ 3

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Stadtteilausschusses Arzl sind dessen Mitglieder sowie der Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung (§ 2 Abs. 1 des Organisationsstatutes für den Stadtteil Arzl) durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes des Zusammentretens mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann diese Frist auf 12 Stunden verkürzt werden.

§ 4

Pflicht zum Erscheinen

Die Mitglieder des Stadtteilausschusses Arzl sind verpflichtet, zu allen Sitzungen des Stadtteilausschusses Arzl pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Stadtteilausschusses Arzl an der Teilnahme

verhindert, so hat es die Gründe hierfür zeitgerecht dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtteilausschusses Arzl sind öffentlich.
- (2) Ausnahmsweise kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Stadtteilausschusses Arzl ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung in eine nichtöffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Stadtteilausschusses Arzl zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich.

§ 6 Tagesordnung

Der Vorsitzende bestimmt in einer Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) für jede Sitzung des Stadtteilausschusses Arzl die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen.

§ 7 Änderung der Tagesordnung

- (1) Vor dem Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtteilausschusses Arzl eine Umreihung der Verhandlungsgegenstände vornehmen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Stadtteilausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 8 Verlauf der Sitzungen; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Der Stadtteilausschuss Arzl ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder sein Stellvertreter (§ 3 Abs. 2 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Arzl), anwesend sind.
- (3) Die Abstimmungen sind mündlich. Der Stadtteilausschuss Arzl beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Anfragen, Anträge und Anregungen von Mitgliedern des Stadtteilausschusses Arzl können erst nach Erledigung der Tagesordnung in Beratung kommen.

§ 9 Unterausschüsse

Der Stadtteilausschuss Arzl kann zur Vorberatung der seiner Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten ständige und nichtständige Unterausschüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten einrichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Arzl finden auf Unterausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 10 Beziehung sachkundiger Personen

Der Vorsitzende kann städtische Bedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Stadtteilausschusses Arzl zur Erteilung von Auskünften beziehen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtteilausschusses Arzl ist von einem städtischen Bediensteten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und zumindest durch sechs Jahre aufzubewahren.
- (3) Sofern der Stadtteilausschuss Arzl gemäß § 5 Abs. 2 die Verweisung eines Gegenstandes in eine nichtöffentliche Sitzung beschließt, ist das Recht der Einsichtnahme auf die Mitglieder des Stadtteilausschusses Arzl sowie die Mitglieder des Innsbrucker Gemeinderates beschränkt.

§ 12 Schluss der Sitzungen

Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 13 Behandlung im Gemeinderat

- (1) Die Beschlüsse des Stadtteilausschusses Arzl sind vom Vorsitzenden unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen.

- (2) Auf den Umstand, dass ein Beschluss im Stadteilausschuss Arzl nur mit Mehrheit gefasst wurde, ist bei Behandlung der betreffenden Angelegenheit im Gemeinderat hinzuweisen.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.